

Art. 146 GG

- a.F.: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“
- n.F.: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

1

Art. 23 GG a.F.

- „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

2

Präambel a.F.

...hat das Deutsche Volk in den Ländern ..., um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.
Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.
Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

3

Aus dem Bericht des Verfassungskonvents

- „Da das Grundgesetz nicht dem freien Gestaltungswillen des deutschen Volkes entspringt, sondern sich in vorgezeichneten Bahnen zu halten hat, wurde vorgeschlagen, es außer Kraft treten zu lassen, sobald eine vom deutschen Volke in freier Selbstbestimmung beschlossene Verfassung in Kraft trete. Dem wurde aber entgegengehalten, daß die künftige freie Entscheidung über eine Bestätigung oder Abänderung des Grundgesetzes sich auf jeden Fall nach den vom Grundgesetz selbst für seine Abänderung gegebenen Bestimmungen vollziehen müsse.“

4

Carlo Schmid

1896 - 1979

„...völlig klargelegt, daß die endgültige deutsche Verfassung nicht im Wege der Abänderung dieses Grundgesetzes entstehen wird, sondern originär.“

5

Carlo Schmid

- „Das Anwendungsgebiet des Grundgesetzes ist nicht ‚geschlossen‘. Jeder Teil Deutschlands kann ihm beitreten. Aber auch der Beitritt aller deutschen Gebiete wird dieses Grundgesetz nicht zu einer gesamtdeutschen Verfassung machen können. Diese wird es erst dann geben, wenn das deutsche Volk die Inhalte und Formen seines politischen Lebens in freier EntschlieÙung bestimmt haben wird.“

6

Art. 146 GG

- a.F.: „Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“
- n.F.: „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

7

Denkschrift zum Einigungsvertrag

- „Der Wortlaut macht deutlich, daß die Arbeiten zur Novellierung von Verfassungsbestimmungen in dem im Grundgesetz verankerten Verfahren erfolgen und den Anforderungen des Artikels 79 des Grundgesetzes uneingeschränkt unterliegen mit der Folge, daß Verfassungsänderungen einer Zweidrittelmehrheit in den gesetzgebenden Körperschaften bedürfen.“

8

Wolfgang Schäuble

- „Infolgedessen ist es wichtig, daß wir festgehalten haben – das wird durch den Zusammenhang zwischen Art. 146 des Grundgesetzes und Art. 5 des Vertrags ganz klar –, daß die Frage einer Volksabstimmung nach Art. 146 eine Frage ist, die von den gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat als eine Änderung oder Ergänzung der Verfassung,

9

Wolfgang Schäuble

- d. h. mit den Mehrheiten nach Art. 79 Abs. 2 entschieden werden kann und auch nur so entschieden werden kann, daß es also einen anderen Weg, zu einer Volksabstimmung nach Art. 146 zu kommen nicht gibt . . . Das wird im Vertrag klargestellt. Darüber herrscht Einigkeit. Dies ist auch für künftige verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Diskussionen wichtig und ausdrücklich festzuhalten.“

10

Häfner (MdB), Die Grünen: „Skandal“

- „Sie wissen genau, daß dies Wesen und Inhalt des Art. 146 auf den Kopf stellt. ... Sie wissen, daß das Grundgesetz a) die Möglichkeit kennt, es nach Art. 79 durch die Organe Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit zu ändern, und b) die Möglichkeit vorsieht, mit einfacher Mehrheit und durch Volksabstimmung eine neue Verfassung zu beschließen. Dies ist der Inhalt des Art. 146. . . . Man kann es nicht einfach so umdrehen, daß man ihn seines eigentlichen Inhalts entkleidet.“

11

Jürgen Rüttgers

- „Hier den Weg - wie wir das heute morgen noch gehört haben - zu einer Totalrevision mit einfacher Mehrheit beschreiten zu wollen, ist für mich und meine Fraktion nicht akzeptabel . . . Es war . . . auch nicht die Absicht des Parlamentarischen Rates, dies durch Art. 146 alter Fassung zu ermöglichen.“

12